

Mögen diese wenigen Winke alle, die das Amt eines Beichtvaters für Priester ausüben, anregen, ihre hochwichtige Aufgabe treu zu erfüllen.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

**III. (Geheimnisvoller Fund.)** Sempronius, der schon früher ein gelegentliches Testament gemacht hat, verschenkt auf dem Sterbebette einigen Freunden und Bekannten verschiedene Einrichtungs- und Kleidungsstücke. Max bekommt eine Haube zum Geschenke. Nach dem Tode des Sempronius lässt sich Max die Haube herrichten und anpassen; da findet sich nun eine große Summe Geldes eingenäht.

Frage: Was soll Max mit diesem Gelde thun? Darf er es behalten, oder muss er es den gesetzlichen Erben geben?

Antwort: In Bezug auf das eingenähte Geld sind zwei Fälle möglich: entweder hat Sempronius selbst dasselbe in die Haube eingenäht respective einnähen lassen, oder es ist dies von irgend einem Unbekannten geschehen, bevor Sempronius in den Besitz dieser Haube gekommen ist. Im letzteren Falle ist der Eigentümer des Geldes unbekannt und es wird wohl unmöglich sein, denselben aufzufinden, das Geld kann daher als eine res derelicta angesehen werden und es gehört somit nach dem Naturgesetz demjenigen, der zuerst davon Besitz ergreift, also unserem Max; vorausgesetzt, dass kein positives Gesetz entgegensteht, was in unserem Falle nicht zutrifft (vgl. Gury, Theolog. moral. I. n. 576). — Wenn aber Sempronius selbst das Geld in die Haube hineingegeben hat, so ist anzunehmen, dass er dem Max mit der Haube auch das Geld schenken wollte, besonders wenn er für denselben große Vorliebe gezeigt hätte. Man könnte wohl dagegen einwenden, es wäre möglich, dass Sempronius auf dies Geld ganz vergessen habe; allein es ist durchaus nicht wahrscheinlich, dassemand auf eine so große Summe Geldes ganz und gar vergesse. Jedoch wie immer sich die Sache verhalten möge, wenn nicht aus dem Testamente oder andern Anzeichen unzweideutig hervorgeht, dass Sempronius über jene Summe anders verfügen wollte, so kann Max den Grundsatz für sich in Anspruch nehmen: „in dubio melior est conditio possidentis“. Er darf also das Geld mit gutem Gewissen behalten und ohne Scrupel sich des glücklichen Fundes freuen.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

**IV. (Jahrtagsstiftung aus einem formenlosen Testamente.)** Odilin erklärt vor drei Zeugen A, B und C: „diese zweihundert Gulden gehören zur Stiftung eines Jahrgottesdienstes.“ Nun stirbt Odilin und fast zur gleichen Zeit stirbt auch der Zeuge B. Der Zeuge A sagt ganz bestimmt aus, Odilin habe obige Verfügung getroffen, während der dritte Zeuge C behauptet: „Ich weiß